

Verordnung
des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal – untere Naturschutzbehörde –
über das Flächennaturdenkmal
„Zwergstrauchheide und Serpentiniteinbrüche Kuhschnappel“

Vom 12. Oktober 1993

Aufgrund des § 21 sowie des § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) und unter Beachtung des § 30 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) sowie des § 32 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Flächennaturdenkmal

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Kuhschnappel wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Zwergstrauchheide und Serpentiniteinbrüche Kuhschnappel“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 5 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt den größten Teil des Flurstückes 227c der Gemarkung Kuhschnappel.
- (3) Die Grenze des Flächennaturdenkmales verläuft mit der Grenze des Flurstückes 227c entlang des nördlichen Randes des Eisenbergweges in westliche Richtung, dann abbiegend in nordwestliche Richtung entlang der Waldkante zum südlichen Rand der Zwergstrauchheide, diesem in westliche Richtung folgend zum Südrand des westlichsten Steinbruches, diesen Steinbruch

bogenförmig einschließend, dann entlang der Waldkante am nördlichen Fuß der Erhebung des Serpentinitsporns in östliche Richtung bis zur Einmündung des Waldweges, der direkt zum Eisenbergweg führt. An dieser Stelle weicht die Grenze des Flächennaturdenkmales von der Grenze des Flurstückes 227c ab. Sie verläuft dann in südliche Richtung entlang des westlichen Randes des oben genannten Waldweges bis zur Einmündung des Waldweges, der bogenförmig in südwestliche Richtung vorbei am Rand des östlichsten Steinbruches zum Eisenbergweg führt, entlang des nordwestlichen Randes dieses Waldweges bis zur Anbindung an den Eisenbergweg. Der Zufahrtsweg von der Ernst-Schneller-Straße, der ein Teil des Flurstückes 227c ist, ist nicht Bestandteil des Flächennaturdenkmales.

(4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Flurkarte des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal vom 12. Oktober 1993 im Maßstab 1 : 5 000 und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal vom 12. Oktober 1993 im Maßstab 1 : 25 000 grün gekennzeichnet.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 5 000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 8 SächsNatSchG beim Landratsamt Hohenstein-Ernstthal, untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen beginnend am achten Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit zwei Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Hohenstein-Ernstthal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des im Landkreis seltenen Biotoptyps Zwergstrauchheide und der noch offenen ehemaligen Serpentinsteinebrüche sowie der Mischwaldstrukturen,
2. die Sicherung und Erhaltung der in der Region seltenen Pflanzengesellschaften mit den Standorten von gefährdeten Pflanzenarten, insbesondere der Serpentin-Felsspalten-gesellschaft sowie der Gesellschaften der Trockenstandorte,
3. die Sicherung und Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von gefährdeten Tierarten,
4. die Erhaltung der naturgeschichtlich interessanten Gesteins-aufschlüsse (Bronziterpentin),
5. die Erhaltung der aufgrund ihrer besonderen Art (mehrere kleine Brüche mit hohlwegartigen Zugängen) bedeutsamen Serpentinsteinebrüche.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern; Dies gilt besonders für die Serpentinsteinebrüche.
5. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände zwischen- oder endzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Lebensstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen sowie Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
10. zu reiten;
11. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;

15. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten und zu begehen, ausgenommen sind Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;

16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen sowie ohne zwingenden Grund Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

17. zu düngen;

18. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

19. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie andere Chemikalien einzubringen;

20. Feuerwerkskörper in der Umgebung des Flächennaturdenkmals so abzubrennen, daß dadurch Zerstörungen wie zum Beispiel Brände im Flächennaturdenkmal entstehen können.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Jagd dem Schutzzweck dient und die Jagd mit Fallen unterbleibt;
2. für die umweltgerechte Ausübung der Forstwirtschaft mit der Maßgabe, daß
 - die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung den Schutzzweck fördert;
 - forstwirtschaftliche Maßnahmen vor Beginn mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden;
 - nur eine Einzelbaumentnahme stattfindet;
 - keine Kahlschläge vorgenommen werden;
3. für Schutz-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden;
4. für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 6

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 53 SächsNatSchG das Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, Befreiung erteilen.

§ 7

Anzeigepflicht

Schäden am Flächennaturdenkmal sind nach § 55 SächsNatSchG von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 12. Oktober 1993

Landratsamt Hohenstein-Ernstthal
Seifert
Landrat